

Netznutzungsentgelte Strom der Stadtwerke Weinheim GmbH im PLZ-Gebiet:

69469 Weinheim 64646 Heppenheim OT Ober-Laudenbach 68623 Lampertheim OT Hüttenfeld 69494-69497 und 69502 Hemsbach 69510, 69511 und 69514 Laudenbach

Gültigkeit: ab 01.01.2018

Die Stadtwerke Weinheim GmbH betreibt im Stadtgebiet von Weinheim und in den sog. Nordnetzen um Weinheim das Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage und im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13.07.2005 zur Verfügung. Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die Netze BW GmbH und Übertragungsnetzbetreiber ist die Transnet BW GmbH. Die Entgelte für die Netznutzung basieren auf den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben – soweit nicht anders ausgewiesen – sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Dies gilt auch für die Mehrbelastungen, die sich aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), aus § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG und der Umlage für Abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV ergeben.

Stand 29.12.2017 Seite 1/5



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise. Bemessungsgrundlage für die Benutzungsdauer und das Leistungsentgelt ist die gemessene Jahreshöchstleistung des Kunden.

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenut >= 2.5	•
Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Leistungspreis EUR/KWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/KWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung*	6,58	3,51	86,50	0,31
Mittelspannungsnetz	10,98	3,61	93,03	0,32
Umspannung Mittel-/Niederspannung*	9,65	3,92	86,56	0,85
Niederspannungsnetz	4,67	5,32	99,31	1,54

^{*} Unterspannungsseite des Transformators

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLaV. Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung (keine registrierende ¼-h-Leistungsmessung) für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstige.

Die Stadtwerke Weinheim GmbH wendet das synthetische Verfahren mit Standardlastprofilen derzeit bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an; sie behält sich vor, diese Grenze zu verändern.

Für die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten die folgenden Preise:

	Arbeitspreis
Art der Entnahmestelle	ct/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung (Niederspannung)	6,16
Elektro-Speicherheizungen / Wärmepumpen (Niederspannung)	3,70

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f EnWG und § 18 Abs. 1 AbLaV. Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die Stadtwerke Weinheim GmbH diese Leistung erbringt.

Stand 29.12.2017 Seite 2/5



3. Entgelte für Blindmehrarbeit

Überschreitet die gesamte, in einem Abrechnungsmonat bezogene, Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit mit folgendem Preis berechnet:

	ct/kvarh
Entgelte für Blindmehrarbeit	0,92

4. Entgelte für die Straßenbeleuchtung

	Arbeitspreis
	ct/kWh
Umspannung 20kV->0,4kV	3,46
Niederspannung 0,4kV	4,54

Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis für die Umspannung MS/NS bzw. Niederspannung bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.313 h/a.

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

Wirkarbeitsmessung (SLP)	[EUR/Jahr]
Eintarifzähler	10,14
Doppeltarifzähler / EDL21 Zähler	17,73
Zähler mit Datenspeicher ET/ DT	45,00
Zähler mit Datenspeicher ET/ DT mit Kommunikationseinheit	100,38
Wandler MS	174,32
Wandler NS	38,31

Einspeise-/ Lastgangmessung (RLM)	[EUR/Jahr]
Lastgang NS (inkl. Wandler)	443,94
Lastgang MS (inkl. Wandler)	579,95
TAE-Modem	30,45
GSM-Modem	55,38
Wandler MS	174,32
Wandler NS	38,31
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Weinheim GmbH gestelltem Wandlersatz MS	174,32
Preisabschlag bei nicht durch Stadtwerke Weinheim GmbH gestelltem Wandlersatz NS	38,31

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden sie im Internet unter https://www.sww.de/downloads/service/20170627_Preisblatt_MSB_Gesamt_V1.1.pdf

Stand 29.12.2017 Seite 3/5



6. Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/kwkg/Aufschlaege-Prognosen

Kategorie	ct/ kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345

Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,160
(sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das	
Kalenderjahr 2016 bestand)	

Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,120
(sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das	
Kalenderjahr 2016 bestand)	

7. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/ kWh
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,370
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht	

Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht	
Letztverbrauchergruppe C´)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,370
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,050

Letztverbrauchergruppe C´(Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,370
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025

Stand 29.12.2017 Seite 4/5



8. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für die geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2016 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Weitere Ausführungen hierzu Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht

Letztverbrauchergruppen/ Endverbrauchskategorien	ct/ kWh
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,037
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht	
Letztverbrauchergruppe C´)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,037
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,049
Letztverbrauchergruppe C´(Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives	
produzierendes Gewerbe)	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,037
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht	0,024
nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	

9. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht

Letztverbraucher	ct/ kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,011

10. Mehr-/ Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Minderpreise gemäß "Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Stand 29.12.2017 Seite 5/5